

Aktenzeichen:
2 IN 250/18



Amtsgericht Ludwigsburg

INSOLVENZGERICHT

Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag d.

GENO Wohnbaugenossenschaft eG, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Stork und die Vorstände Klaus Meschenmoser und Steffen Schrader, Pflugfelder Straße 22, 71636 Ludwigsburg

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: GnR 220109
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte M\SL Dr. Silcher, Gymnasiumstraße 39, 74072 Heilbronn, Gz.: 597/18-1RG08

Geschäftszweig:

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

hat das Amtsgericht Ludwigsburg am 29.06.2018 beschlossen:

Zur Verhinderung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage der Schuldnerin bis zur Entscheidung über den Antrag wird am 29.06.2018 um 18:00 Uhr angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

1. Die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung durch das Amtsgericht Ludwigsburg vom 25.05.2018 wird aufgehoben (§§ 21 Abs. 1, 270a Abs. 1 InsO)
2. Der Schuldnerin wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO). Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin geht auf

den vorläufigen Insolvenzverwalter über.

3. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird

**Herrn Rechtsanwalt Dr. Dietmar Haffa
Paulinenstrasse 41, 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 238890, Fax: 0711 23889200**

bestellt.

4. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht der allgemeine Vertreter der Schuldnerin. Er hat die Aufgabe, durch Überwachung der Schuldnerin deren Vermögen zu sichern und zu erhalten (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO). Der vorläufige Insolvenzverwalter hat zu prüfen, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens decken wird (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO).

Der Schuldnerin wird verboten, über Bankkonten und über Außenstände der Schuldnerin ganz oder teilweise zu verfügen. Hinsichtlich der Bankkonten und der Außenstände der Schuldnerin geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Die Konten der Schuldnerin führenden Kreditinstitute werden dem vorläufigen Insolvenzverwalter gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Den Schuldnern der Schuldnerin (Drittschuldnern) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Sie werden aufgefordert, Leistungen unter Beachtung dieser Anordnung nur noch an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Gem. § 8 Abs. 3 InsO wird der vorläufige Insolvenzverwalter beauftragt, die Zustellungen des Beschlusses an die Schuldner der Schuldnerin vorzunehmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 InsO) und hierüber Nachweis zu führen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Die Schuldnerin hat ihm Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und

sie diesem auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. Er hat ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse erforderlich sind.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zugleich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der Schuldnerin maßgeblicher Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen.

Hinweis:

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung wird dort mindestens für die Dauer der Wirksamkeit der Anordnung gespeichert. Im Falle der Eröffnung erfolgt eine Löschung spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Verfahrens (§ 3 Abs. 1 S. 1 InsOBekV); falls nicht eröffnet wird, erfolgt eine Löschung spätestens sechs Monate nach Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahme (§ 3 Abs. 1 S. 2 InsOBekV).

Gründe:

Die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung ist aufzuheben, da die Gründe für eine Eigenverwaltung nicht mehr gegeben sind und durch die Fortführung nachteilige Veränderungen der Vermögenslage der Schuldnerin zu erwarten sind. Zudem ist der Schuldnerin zur Massesicherung ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen und ein vorläufiger Insolvenzverwalter zu bestellen.

I. Das Gericht ist befugt, auch nach Anordnung einer vorläufigen Eigenverwaltung einen vorläufigen Insolvenzverwalter einzusetzen und die vorläufige Eigenverwaltung zu beenden, wenn durch diese Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind und damit gemäß § 270a Abs. 1 i. V. m. § 270 Abs. 2 Nr. 2 die Voraussetzungen der vorläufigen Eigenverwaltung, nämlich dass eine Antrag auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos ist, weggefallen sind. Zwar sieht § 270a InsO eine Beendigung des Verfahrens nicht explizit vor. Allerdings werden hierdurch die Befugnisse des Gerichts gemäß § 21 InsO nicht berührt. Dagegen spricht zwar systematisch, dass im Gegensatz zur vorläufigen Eigenverwaltung das Schutzschirmverfahren gemäß § 270b InsO eine Aufhebung explizit vorsieht und dass dem antragstellenden Schuldner im Rahmen einer vorläufigen Eigenverwaltung gerade die Möglichkeit gegeben werden soll, die Kontrolle über das Unter-

nehmen zu behalten.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass dem Gericht im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gläubiger verwehrt sind und ein Wechsel von der vorläufigen Eigenverwaltung zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unzulässig ist (so auch LG Halle, Beschluss vom 14.11.2014 – Az. 3 T 86/14, Rn. 59, 72; MüKo InsO-Kern, 3. Aufl. 2014 § 270a Rn. 24; Uhlenbruck-Zipperer, 14. Aufl. 2015, § 270a Rn. 13 Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht-Fiebig, 6. Aufl. 2017, § 270a Rn. 3). Für eine solche Befugnis spricht systematisch, dass die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung gemäß § 270a InsO ein eine Modifizierung des allgemeinen Eröffnungsverfahrens gemäß § 11ff InsO anzusehen ist, bei dem die allgemeinen Regelungen nicht verdrängt, sondern lediglich ergänzt und konkretisiert werden. Zudem spricht für eine solche Befugnis, dass im Insolvenzeröffnungsverfahren grundsätzlich auch spätere Erkenntnisse berücksichtigt werden. Wenn dies im Rahmen einer vorläufigen Eigenverwaltung anders wäre, bestünde eine erhebliche Gefahr der Gläubigerbenachteiligung. Zweck des Insolvenzeröffnungsverfahrens ist es jedoch gerade auch, Gläubiger zu schützen. Schließlich wäre angesichts der geringen Voraussetzungen für die Anordnung einer vorläufigen Eigenverwaltung eine gewisse Missbrauchsgefahr gegeben.

II. Bei der Durchführung des Insolvenzeröffnungsverfahrens in vorläufiger Eigenverwaltung sind Nachteile für die Gläubiger zu erwarten. Teilweise wird hierbei gefordert, dass diese Nachteile offensichtlich sein müssen, da bei der prognostischen Entscheidung über die Zulässigkeit vorläufiger Eigenverwaltung gemäß § 270a Abs. 1 InsO eine Ablehnung nur dann zulässig ist, wenn Nachteile für Gläubiger offensichtlich sind. Teilweise werden nur besondere atypische Umstände gefordert, die auf eine Gläubigerbenachteiligung schließen lassen, um einen vorläufigen Insolvenzverwalter einzusetzen (so LG Halle, Beschluss vom 14.11.2014 – Az. 3 T 86/14, Rn. 59, 68). Dies kann vorläufig dahinstehen, da vorliegend durch eine Veränderung in der personellen Besetzung des Vorstands der Schuldnerin die Nachteile für die Gläubiger schon durch die vorläufige Eigenverwaltung offensichtlich sind.

1. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass bei Aufrechterhaltung der vorläufigen Eigenverwaltung oder bei Durchführung möglicherweise die Durchsetzung von Schadensersatzansprüche der Schuldnerin gegen deren Vorstände Jens Meier und Martin Däuber im Umfang von deutlich über zwei Millionen EUR erheblich erschwert wird. Hierdurch würde die Masse der Schuldnerin in er-

heblichem Maß geschmälert werden.

- a) Es ist nach dem derzeitigem Stand zu erwarten, dass Ansprüche in dieser Höhe gegen Jens Meier und Martin Däuber bestehen. Zu diesem Ergebnis kommt der vorläufige Sachwalter, dem es obliegt, die Schuldnerin zu kontrollieren, die Masse zu sichern und darauf zu achten, dass die insolvenzrechtlichen Regelungen beachtet werden (vgl. Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht-*Fiebig*, 6. Aufl. 2017, § 270a Rn. 10, 14 m. w. N.). Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die aus dieser Tätigkeit stammende Einschätzung unrichtig ist. Im Gegenteil spricht der erhebliche Geldfluss der Schuldnerin hin zur Geno AG, deren Vorstand Jens Meier ist, dafür, dass solche Ansprüche bestehen können, da aus der Bilanz und dem vorgelegten vorläufigen Insolvenzplan, der das Geschäftsverhalten in der Vergangenheit analysierte, keine adäquaten Gegenleistungen erkennbar sind.
- b) Es bestehen besondere – und nicht bereits seit Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bestehende – Umstände, aus denen sich ergibt, dass die Durchsetzung dieser Ansprüche deutlich erschwert wird, wenn die vorläufige Eigenverwaltung fortbesteht.
- aa) Jens Meier und Martin Däuber wurden am 04.05.2018 vom Aufsichtsrat gemäß § 40 GenG als Vorstände der Schuldnerin abberufen. Der neu eingesetzte Vorstand, bestehend aus ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedern, hat den vorliegenden Antrag gestellt.
- bb) Die Mitgliederversammlung der Schuldnerin hat in der Hauptversammlung vom 28.06.2018 den Beschluss des Aufsichtsrats, die Vorsitzenden Jens Meier und Martin Däuber abzurufen, nicht bestätigt. Für eine Bestätigung haben zwar über 50 % der Mitglieder gestimmt, es hätte jedoch nach der Satzung der Schuldnerin ein Quorum von 75 % erreicht werden müssen. Damit sind Jens Meier und Martin Däuber wieder vertretungsberechtigte Vorstände. Die mit Beschluss vom 04.05.2018 eingesetzten Vorstandsmitglieder Klaus Meschenmoser und Steffen Schrader bleiben zwar zusätzlich zu einem weiteren, am 28.06.2018 gewählten fünften Vorstandsmitglied, Teil des Vorstands. Allerdings sind laut Satzung der Schuldnerin bereits zwei Vorstände gemeinsam vertretungsbefugt.
- cc) Es ist auch zu erwarten, dass Jens Meier und Martin Däuber die Aufklärung und Durchsetzung dieser Ansprüche zu verhindern suchen werden und damit die Masse schmälern werden. Bei einem Interessenskonflikt, bei dem die handelnden Personen eines Schuldners Ansprüche gegen sich selbst geltend machen müssen, wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung mit generell mit Skepsis betrachtet (vgl. *MüKo InsO-Kern*, 3. Aufl. 2014 § 270 Rn. 60 m. w. N.). Vorliegend kommt der Verdacht, dass Jens Meier bereits vor der Insolvenz Vermö-

gen der Schuldnerin beiseite geschafft haben und die plausible Einschätzung des volläufigen Sachwalters, der auch strafrechtliche Verfehlungen sieht, verschärfend hinzu.

2. Die Erwartung, dass die Anordnung zu Nachteilen für Gläubiger führen wird, ergibt sich zudem daraus, dass aufgrund der Beschlussfassungen der Schuldnerin vom 29.06.2018 nunmehr fünf untereinander zerstrittene Vorstandsmitglieder für die Sanierung der Schuldnerin verantwortlich sind.

a) Es ist anerkannt, dass die jederzeit drohende Antragsrücknahme durch einen opponierenden Geschäftsführer einer GmbH einem Nachteil der Gläubiger führt, da hierdurch die verlässliche Durchführung des Verfahrens gefährdet ist (vgl. AG Mannheim, Beschluss vom 21.02.2014 - Az. 4 IN 115/14 und Uhlenbruck-Zipperer, 14. Aufl. 2015, § 270 Rn. 48). Dies ist auf die Schuldnerin übertragbar, da die Funktion des Vorstands mit dem der Geschäftsführung einer GmbH vergleichbar ist. Vorliegend sind die Vorstände Jens Meier und Martin Däubner jederzeit und insbesondere auch zu einem für die Gläubiger besonders ungünstigen Zeitpunkt in der Lage, den Antrag jetzt und im eröffneten Verfahren zurückzunehmen.

b) Die Schuldnerin hat zudem in ihrem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dem miteingereichten Entwurf eines Insolvenzplans dargelegt, dass für die wirtschaftliche Schieflage neben externen Gründen auch die Entscheidungen der Vorstände Jens Meier und Martin Däubner entscheidend gewesen seien. Soweit die dort gemachten Angaben zutreffend sind, hat eine Weiterführung des Unternehmens im Sinne der Vorstandsmitglieder Jens Meier und Martin Däubner zur Folge, dass hierdurch die Masse geschmälert wird.

Aber auch wenn unterstellt wird, dass Führung der Schuldnerin durch die Vorstände Jens Meier und Martin Däubner nicht zur drohenden Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin beigetragen haben, ist bei einem in sich zerstrittenen Vorstand, der sich über die Art und Weise der Fortführung des Unternehmens uneins ist, mit einer Gläubigerbenachteiligung zu rechnen, da in dieser Konstellation typischerweise mit erheblichen Reibungsverlusten und Abstimmungsproblemen zu rechnen ist, die sich auch negativ auf das Vermögen der Schuldnerin auswirken. Die verschiedenen Vorstände der Schuldnerin sind sich über die Art und Weise der Sanierung der Schuldnerin, der Frage, ob eine solche überhaupt notwendig ist und der Frage, wie das zukünftige Geschäftsmodell aussehen soll, uneins.

IV. Als Sicherungsmaßnahme kommt vorliegend nur die Beendigung der vorläufigen Eigenverwaltung, der Auferlegung eines allgemeinen Verfügungsverbots und die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters in Betracht. Andere, mildere Mittel, die die Masse der Schuldnerin in ähnlicher Weise sichern, sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

**Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg**

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.


Duncker
Richter